

VEREINSSATZUNG

Deutsche Gesellschaft für zukunftsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft

§ 5

Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung im Detail geregelt.

Beitragsordnung

Der Vorstand des Vereins Deutsche Gesellschaft für zukunftsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft e.V. beschließt folgende Beitragsordnung: Beitragsordnung des Vereins Deutsche Gesellschaft für zukunftsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft e.V.

1. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag des Februars des laufenden Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:
 - a. Für ordentliche Mitglieder, die
 - i. Startups sind: 100 € pro Jahr bis zur Vollendung des 5. Mitgliedsjahres. Danach gelten die unter §3a. ii. . genannten Beitragssätze, außer das Startup wird nach förmlichen Antrag gegenüber des Vereinsvorstandes weiter als Startup geführt. Der vergünstigte Startup-Beitrag kann bis zu 3 Jahre verlängert werden.
 - ii. Unternehmen, die älter als 5 Jahre sind gilt folgende Beitragsstaffelung:
 1. Jahresumsatz <2 Mio. € = 250€
 2. Jahresumsatz > 2 Mio. € < 50 Mio. € = 500€
 3. Jahresumsatz > 50 Mio. € = 1.000€
 - iii. die natürliche Personen sind gilt bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres ein Mitgliedsbeitrag von 50 € pro Jahr. Danach beträgt der Mitgliedsbeitrag 100 € pro Jahr.
 - b. Für fördernde Mitglieder, die
 - i. Unternehmen oder Organisationen sind, gilt folgende Beitragsstaffelung:
 1. Jahresumsatz <10 Mio. € = 500€
 2. Jahresumsatz > 10 Mio. € < 25 Mio. € = 1.000€
 3. Jahresumsatz > 25 Mio. € < 50 Mio. € = 1.500€
 4. Jahresumsatz > 50 Mio. € < 100 Mio. € = 2.000€

5. Jahresumsatz > 100 Mio. € = 2.500€
 - ii. die natürliche Personen sind gilt bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres ein Mitgliedsbeitrag von 50 € pro Jahr. Danach beträgt der Mitgliedsbeitrag 100 € pro Jahr.
4. Der im ersten Mitgliedsjahr erhobene Mitgliedsbeitrag beträgt 50% des gemäß Ziff. 3 fälligen Betrages, wenn die Mitgliedschaft zwischen dem 01. Juli und 31. Dezember des Beitrittsjahres beginnt.
5. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
6. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 19.01.2020, in Berlin